

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/698

Obergösgen: Änderung Bauzonenplan „ARA Winznau“ mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „ARA Winznau“ mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Änderung Bauzonenplan

Die „ARA Winznau“ liegt zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Verlauf (Oberwasserkanal des Flusskraftwerkes Gösgen) der Aare. Sie wurde im Jahr 1968 in Betrieb genommen. Einzelne Anlageteile der Kläranlage haben inzwischen das Ende der technischen Lebensdauer erreicht. Zudem verfügt die heutige biologische Stufe über keine Reserven mehr, so dass die künftigen Anforderungen an die Abwasserreinigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Zweckverband Abwasserregion Olten, dem 13 Gemeinden als Mitglieder angeschlossen sind, beabsichtigt deshalb, die „ARA Winznau“ zu sanieren und zu erweitern. Aufgrund des erhöhten Platzbedarfs soll die Anlage gegen Osten in den Wald erweitert werden. Dies bedingt eine Änderung des Bauzonenplans sowie ein Rodungsverfahren. Mit der Änderung des Bauzonenplans wird eine Fläche von 1'052 m² Wald neu der Zone für öffentliche Bauten zugeordnet. Damit werden die Voraussetzungen für die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Anlage am heutigen Standort geschaffen.

2.2 Umweltverträglichkeit

Die Erweiterung und Sanierung der bestehenden Anlage (von aktuell 92'000 Einwohnerwerten auf 110'000 Einwohnerwerten) gilt als wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage nach Ziffer 40.9 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgelegt, dass kein Gestaltungsplan erforderlich und die Umweltverträglichkeitsprüfung stattdessen im Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei.

2.3 Waldrechtliche Bewilligungen

2.3.1 Waldabstandsunterschreitung

Durch das Vorhaben wird der gesetzliche Waldabstand von 20 m unterschritten. Mit der Genehmigung der Änderung des Bauzonenplans wird die Unterschreitung implizit bewilligt.

2.3.2 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) (Rodung)

Für die Erweiterung der „ARA Winznau“ muss eine Waldfläche von insgesamt 1'052 m² definitiv gerodet werden. Die öffentliche Auflage der Rodung erfolgte in der Zeit vom 13. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2014.

In der Folge sind keine Einsprachen eingegangen. Die betroffenen Waldeigentümer haben sich mit den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen einverstanden erklärt. Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung sind nach Art. 6 WaG die Behörden des Kantons, welche planungsrechtlich über die Nutzungsplanung entscheiden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.3.2.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Zweckverband Abwasserregion Olten bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage. Dem Verband sind 13 Gemeinden als Mitglieder angeschlossen. Die „ARA Winznau“ wurde 1968 in Betrieb genommen und muss saniert und erweitert werden. Die bestehende Anlage grenzt an das Waldgebiet. Da der von der Erweiterung betroffene Wald vor allem eine landschaftsökologische Funktion erfüllt und kaum für die Holzproduktion genutzt wird, erwachsen aus den kleinen Waldabständen kaum Nachteile. Auch die bestehenden Bauten auf dem Areal haben ähnlich geringe Waldabstände. Dies gilt auch für den auf 0 m zu setzenden Zaun mit einer Höhe von 2.5 m. Ein Waldabstandstreifen würde ohnehin in kurzer Zeit zu Wald einwachsen.

2.3.2.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Bst. b WaG)

Die Erweiterungen respektive Ausbauten müssen zwingend im vorgesehenen Bereich erfolgen. Die Klärabläufe sind vorgegeben und sind standortabhängig. Die für eine Rodung erforderliche Standortgebundenheit des Vorhabens ist gegeben. Der im Plan ausgeschiedene Waldabstand ist auf ein Minimum reduziert, so dass die Rodungsfläche gering gehalten werden kann. Das Rodungsverfahren erfolgt im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zur Änderung des Bauzonenplans.

2.3.2.3 Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die „ARA Winznau“ liegt zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Verlauf der Aare. Sie ist fast vollkommen umgeben von Wald und somit von aussen fast nicht erkennbar. Somit ist die Anlage sehr gut in die Umgebung eingebunden. Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären. Ebenso tangiert die Rodung keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle

Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr berücksichtigt die Standortwahl die landschaftsschützerischen Aspekte optimal.

2.3.3 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Als Ersatz für die definitive Rodung von 1'052 m² erfolgt in gleicher Gegend eine Ersatzaufforstung in der Wangelgrube Trimbach. Der vorgesehene Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.3.4 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m²“ und „Kommerzielle Interessen A“ (Bauten und Anlagen der Wasserver- und -entsorgung) auf Fr. 4.00 pro m² festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage des Nutzungsplans und des Rodungsgesuchs erfolgte in der Zeit vom 13. Januar 2014 bis am 11. Februar 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „ARA Winznau“ mit Rodungsgesuch am 2. Dezember 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „ARA Winznau“ mit Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0):
 - 3.4.1 Gestützt auf Art. 5 ff. WaG, Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO) und §§ 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Dem Zweckverband Abwasserregion Olten wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Sanierung und Erweiterung der „ARA Winznau“ insgesamt 1'052 m² Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Obergösgen Nr. 432 (Koord. ca. 638 065 / 245 570 und 637 983 / 245 501) und ist befristet bis am 31. Dezember 2019.

- 3.4.2 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodungen von 1'052 m² Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG auf der Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633 430 / 247 160) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis am 31. Dezember 2022 auszuführen.
- 3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind insbesondere der Rodungsplan 1:1'000, dat. 21.11.2013, sowie der Ersatzaufforstungsplan 1:1'000, dat. 18.12.2013.
- 3.4.4 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (v.d. Kreisförster, Forstkreis Olten / Niederamt) auszuführen.
- 3.4.5 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt hat. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.
- 3.4.6 Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzung, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten für diese Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.4.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.8 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger mit der Schlagbewilligung in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Obergösgen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2014 einen genehmigten Plan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Gegen Ziffer 3.4.8 kann auf die gleiche Art Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche		(4210000 / 035 / 80942)
Ausnahmebewilligung:	Fr. 1'000.00	
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'823.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, Forstkreis) (3), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-ROD2013-503, folgt separat durch AWJF)

Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Zweckverband Abwasserregion Olten, Im Schachen, 4652 Winznau (**Einschreiben**)

Planungskommission Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

HOAG Team AG, Engelbergstrasse 41, 4601 Olten

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Obergösgen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „ARA Winznau“ mit Rodungsgesuch)

Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. SO-ROD2013-503):

Dem Zweckverband Abwasserregion Olten, v.d. HOAG Team AG, Gabriel Zenklusen, 4600 Olten, wird die Ausnahmbewilligung erteilt für die Erweiterung / Sanierung der „ARA Winznau“ insgesamt 1'052 m² Wald zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Obergösgen Nr. 432 (Koord. ca. 638 065 / 245 570 und 637 983 / 245 501) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodungen eine Ersatzaufforstung von 1'052 m² auf GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633 430 / 247 160) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.)